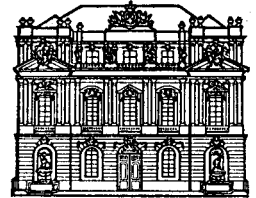


11/SN-216/ME



# ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

**DER GENERALSEKRETÄR**

**Prof. Dr. Werner Welzig**

A-1010 Wien, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2

Telefon: 51 5 81 - KI. 222 DW

Telex: 01-12628

Kurzanschrift: OEAKWISS

An das  
Präsidium des Nationalrates  
der Republik Österreich

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

ZI.	40-GE/9-88
Datum:	4. AUG. 1989
	07. Aug. 1989

*Pr. Welzig*

Wien, am 27. Juli 1989

Betrifft: Novellierung des Denkmalschutzgesetzes  
Stellungnahmen

Über Bitte des Bundesministeriums für Wissenschaft und  
Forschung übermittelt der Unterfertigte Stellungnahmen von  
Mitgliedern der österreichischen Akademie der Wissen-  
schaften zum Entwurf für eine Novellierung des Denkmal-  
schutzgesetzes in 25facher Ausfertigung.

Anlage



# ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

## DER VIZEPRÄSIDENT

Univ.-Prof. Dr. Hermann Vetzters

A-1010 Wien, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2

Telefon: 51 5 81 - Kl. 237 DW

Telex: 01-12628

Kurzanschrift: OEAKWISS

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 27. Juli 1989

Betrifft: BMWF Zl. 12.912/1-33/89 vom 21. April 1989  
Novellierung des Denkmalschutzgesetzes  
Begutachtung

-----

Nach Studium des vorgelegten Gesetzesentwurfes stellt der  
Unterfertigte fest, daß gegen eine Novellierung des  
Denkmalschutzgesetzes in der vorgelegten Form seines  
Erachtens nichts einzuwenden ist.

## S t e l l u n g n a h m e

### zum Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz

Als p o s i t i v ist zweifellos die Erweiterung des § 1 um eine Definition der "Bodendenkmale" zu werten, ebenso die Miteinbeziehung künstlerisch gestalteter Freiflächen (wie Parkanlagen u.ä.), da durch dieselbe der Denkmalbegriff auf den derzeit allgemein anerkannten Umfang gebracht wird.

Ebenso begrüßenswert ist es, daß der § 11 mit der Verordnung von Fundhoffnungsgebieten den Denkmalschutz in einem wichtigen Punkt sinnvoll erweitert. Mit dieser Bestimmung ergibt sich nunmehr auch für Österreich die in vielen anderen Ländern schon seit längerem mit Erfolg praktizierte Möglichkeit, wichtige archäologische Fundgebiete als Ganzes zu schützen und für die wissenschaftliche Forschung zu erhalten.

Leider überwiegen in dem Entwurf zur Novelle die negativen Aspekte. Ich führe sie im einzelnen an:

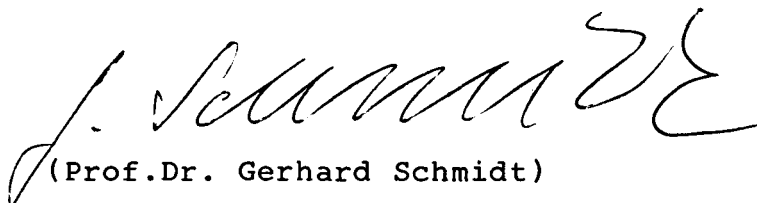
- 1) Die Tatsache, daß alle Denkmale im Besitz der öffentlichen Hand und der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich ex lege unter Denkmalschutz gestellt sind (§ 2 des Denkmalschutzgesetzes) wurde von allen mit dieser Materie Vertrauten als ein wichtiger, im Rahmen der europäischen Denkmalschutzgesetze vorbildlicher Kern der österreichischen Denkmalschutzgesetzgebung angesehen. Da die unbeweglichen und beweglichen Denkmale der in § 2 genannten Eigentümer schon durch ihre Aufgabenstellung und Funktion von besonderer Bedeutung sind und daher per definitionem in einem weitaus höherem Maß als andere Denkmälerkategorien "im öffentlichen Interesse" stehen, ist das "Sicherheitsnetz", das der § 2 des bestehenden Denkmalschutzgesetzes repräsentiert, als ein wichtiges legislatives Fundament zur Erhaltung des Kulturerbes anzusehen. Dieses sollte nicht in Frage gestellt werden, schon gar nicht, wenn keine stichhaltigeren Gründe dafür gegeben sind, als die in den Erläuterungen zur vorliegenden Novelle angeführten.

b.w.

- 2) § 5 Abs. 3: Im Hinblick darauf, daß die Bedeutung eines Denkmals nicht quantifizierbar und damit auch nicht teilbar ist, erscheint eine Teilung der Entscheidungskompetenzen für Veränderungen in solche, für die das Bundesdenkmalamt und in solche, für die die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein sollte, sehr problematisch.
- 3) § 10: Die Möglichkeit, daß archäologische Grabungsbewilligungen, d.h. wissenschaftliche Kompetenzen, auch an Personen übertragen werden können, die nicht ein einschlägiges Fachstudium absolviert haben, ist aus der Sicht der Wissenschaft grundsätzlich abzulehnen.

Ganz allgemein scheint es, daß die in der vorliegenden Novelle angestrebten Verbesserungen und Veränderungen in keinem Verhältnis zu dem erforderlichen Verwaltungsaufwand stehen. Die immer wieder geforderte Vereinfachung und Einschränkung von Bürokratie und Administration wird durch die Novelle bis zu einem gewissen Grad konterkariert. Insbesondere schränken die ergänzenden Bestimmungen der Novelle den Freiraum für sachbezogene, bürgernahe und effiziente Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes zu Gunsten eines erheblichen bürokratischen Aufwandes ein.

Leider sind wichtige und seit langem in der Öffentlichkeit wie in der Fachwelt urgierten Wünsche des Denkmalschutzes nicht berücksichtigt worden. Dies betrifft etwa eine Erweiterung des Denkmalschutzes auf den größeren Rahmen der Kulturlandschaft, eine Akzentuierung der Erhaltungspflicht u.ä. Auch stellt sich die Frage, ob eine Aufsplitterung der Denkmalschutzkompetenzen, wie sie in dieser Novelle teilweise vorgesehen wird, einen legislatischen Fortschritt bedeutet. Die Entwicklung der letzten Jahre hat ja gezeigt, daß etwa die Aufsplitterung der Umweltschutzkompetenz keine sinnvolle Koordination der entsprechenden Aufgaben ermöglicht hat und daß man deshalb ihre Zentralisierung durchsetzen mußte. Für Denkmalschutz und Denkmalpflege gilt mutatis mutandis zweifellos dasselbe.

  
(Prof. Dr. Gerhard Schmidt)